OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400198/2/HW

Datum:
Linz, 22. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von M N, x, A, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B N, x, A, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 09.08.2016, GZ: VerkR96-5090-2016-Bru,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 200 Euro herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht zu leisten. Der vom Beschwerdeführer zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens erster Instanz beträgt 20 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge kurz „Bf“ genannt) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe von 300 Euro mit der Begründung verhängt, dass er das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 15.09.2015 um 12:56 Uhr auf dem mautpflichtigen Straßennetz auf der Autobahn x, Richtungsfahrbahn U bei km x, gelenkt habe, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliege, welche vor Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug zu entrichten sei. Die Mautvignette sei nicht ordnungsgemäß angebracht gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in welcher im Wesentlichen vorgebracht wird, dass der Bf das Anschreiben mit der Aufforderung 120 Euro zu zahlen, nicht erhalten hätte und dieses an die Mietwagenfirma gerichtet gewesen sei. Hätte er dieses Schreiben erhalten, hätte er sofort den geforderten Betrag bezahlt. Im Übrigen wird auf eine Eingabe vom 14.04.2016 verwiesen, in welcher im Wesentlichen ausgeführt wird, dass der Bf zwar eine Vignette gekauft und angebracht, jedoch versehentlich nicht komplett von der Trägerfolie gelöst hätte. Der Bf habe dies nicht gemerkt und es sei sich der Bf auch nicht im Klaren gewesen, dass die nicht vollständige Lösung zu einem Bußgeld führe. Der Bf bitte, das Versehen zu entschuldigen und er werde in Zukunft dafür Sorge tragen, dass die Vignette vollständig von der Trägerfolie gelöst werde.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Im Übrigen ist der entscheidungswesentliche Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde als hinreichend geklärt anzusehen und es hängt die Entscheidung im gegenständlichen Fall nicht von der Richtigkeit des Beschwerdevorbringens des Bf ab.

Vom Landesverwaltungsgericht wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:
Der Bf lenkte am 15.09.2015 um 12:56 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen x auf dem mautpflichtigen Straßennetz auf der Autobahn x, Richtungsfahrbahn U bei km x, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Der Bf

hatte zwar eine Mautvignette gekauft und am Kraftfahrzeug angebracht, der Bf hatte jedoch die Mautvignette nicht komplett von der Trägerfolie abgelöst. Die Übertretung wurde mit einem automatischen Überwachungssystem festgestellt. Der Bf ist im Bereich der belangten Behörde verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

II.2. Der angenommene Sachverhalt steht mit den im angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellungen im Einklang und es ergibt sich dieser Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt, insbesondere aus dem Schreiben der E x GmbH betreffend die Lenkereigenschaft und der Stellungnahme der A samt Beilagen betreffend das Vorhandensein einer Vignette, welche nicht vollständig von der Trägerfolie abgelöst wurde. Der vorgeworfene Sachverhalt wurde vom Bf in der Beschwerde auch nicht bestritten, sondern es wurde in der Beschwerde vielmehr auf die Eingabe vom 14.04.2016 verwiesen, in welcher der Bf den Tatvorwurf zugestand, in dem er ausführte, dass er die Vignette „versehentlich nicht komplett von der Trägerfolie gelöst“ hätte und darum bittet, „das Versehen zu entschuldigen“. Der Sachverhalt ist daher als unstrittig anzusehen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Gemäß § 20 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 BStMG begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Lenker eines Kraftfahrzeuges, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet. Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG haben Lenker die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug zu entrichten, wobei die näheren Bestimmungen in der Mautordnung zu treffen sind. Nach Punkt 7.1 der Mautordnung (in der zum Tatzeitpunkt geltenden Version 41) ist die Vignette für mehrspurige Fahrzeuge - nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie - unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist und es wird bei *„Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (zB nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) [...] der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 10) verwirklicht“*.

III.2. Da der Bf zum Tatzeitpunkt das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x auf dem mautpflichtigen Straßennetz auf der Autobahn x lenkte, aber die am Kraftfahrzeug angebrachte Mautvignette nicht komplett von der Trägerfolie abgelöst war, hat der Bf die vorgeworfene Tat in objektiver Hinsicht begangen.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da hinsichtlich des gegenständlichen Straftatbestandes über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Dass – wie vom Bf in der Stellungnahme vom April 2016 vorgebracht – der Bf nicht bemerkt hat, dass er die Vignette nicht komplett von der Trägerfolie abgelöst hat bzw. sich auch nicht im Klaren gewesen ist, dass die nicht vollständige Ablösung zu einer Strafe führt, vermag ein Verschulden des Bf an der gegenständlichen Verwaltungsübertretung nicht auszuschließen. Vielmehr hat der Bf, wie die belangte Behörde mit Recht annimmt, fahrlässig gehandelt. Da sich im Verfahren auch sonst nichts ergeben hat, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Bf darzulegen, hat der Bf die Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

Zum Vorbringen des Bf, wonach die Aufforderung „120 Euro zu zahlen“ an die Mietwagenfirma gerichtet gewesen sei und er eine solche Aufforderung nicht erhalten habe, ist Folgendes auszuführen: Dass der Bf als Lenker nicht schriftlich zur Zahlung der Ersatzmaut aufgefordert wurde (sondern nur die E x GmbH als Zulassungsbesitzer) entspricht dem § 19 BStMG (vgl. VwGH 26.01.2006, 2005/06/0371). Dies wurde im Übrigen auch bereits vom Verfassungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 29.11.2005, B 1517/05-3, als sachlich gerechtfertigt angesehen.

III.3. Im gegenständlichen Fall ist zu berücksichtigen, dass der Bf zwar eine Vignette gekauft, diese aber versehentlich nicht ordnungsgemäß angebracht hatte. Da gemäß § 20 Abs. 1 BStMG die verfahrensgegenständliche Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen ist, hat die belangte Behörde aber ohnedies bereits nur die Mindeststrafe verhängt.

Die Anwendung der Bestimmung des § 20 VStG (außerordentliche Milderung der Strafe) und eine Herabsetzung der Mindeststrafe kommen nur dann in Betracht, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist. Mildernd wurde im vorliegenden Fall von der belangten Behörde die Unbescholtenheit des Bf im Verwaltungsbezirk, straferschwerend wurde kein Umstand gewertet. Gemäß § 34 Z 17 StGB stellt ein reumütiges Geständnis oder ein Geständnis, das wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen hat, einen Milderungsgrund dar. Gegenständlich wurde vom Bf in der Eingabe vom 14.04.2016 (also unmittelbar und bei erster Gelegenheit nachdem der Bf durch die ihm mit Schreiben vom 31.03.2016 von der belangten Behörde übermittelte Stellungnahme der A Kenntnis von dem Umstand erlangte, dass er die Vignette offenbar nicht vollständig von der Trägerfolie abgelöst hatte) der Tatvorwurf vollständig zugegeben (*„versehentlich nicht komplett von der Trägerfolie gelöst“*). Es wurde vom Bf in dieser Eingabe auch seine Schuld eingestanden bzw. zeigte sich der Bf schuldeinsichtig (*„bittet, das Versehen zu*

entschuldigen“, *„wird in zukünftigen Fällen Sorge dafür tragen, dass die Vignette vollständig von der Trägerfolie gelöst wird“*). Auch in der Beschwerde wurde der Tatvorwurf nicht bestritten, sondern es wurde vielmehr auf diese Eingabe vom April 2016, in welcher sich der Bf reumütig geständig zeigte, verwiesen. Zumal dem Bf keine Straferschwerungsgründe vorgeworfen wurden und solche auch im gegenständlichen Verfahren nicht hervorgekommen sind, und zugunsten des Bf neben dem von der belangten Behörde bereits berücksichtigten Umstand der Unbescholtenheit das reumütige Geständnis mildernd zu werten ist, überwiegen nach Ansicht des erkennenden Gerichts im vorliegenden Fall die Strafmilderungsgründe erheblich im Sinne des § 20 VStG (vgl. auch bereits LVwG Oö. 19.07.2016, LVwG-400166/2/ER/HUE). Es war sohin mit außerordentlicher Strafmilderung gemäß § 20 VStG vorzugehen, wobei unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falles eine Strafe in Höhe von 200 Euro als angemessen erscheint. Angesichts des reumütigen Geständnisses kann auch in spezialpräventiver Hinsicht mit einer Strafe von 200 Euro das Auslangen gefunden werden. Der Beschwerde war daher teilweise stattzugeben und die Geldstrafe auf 200 Euro herabzusetzen.

Da die Zustellung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses an den Bf in x erfolgte, war aufgrund des Vertrags zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, BGBl Nr. 526/1990, ein Abspruch über die (nicht rechtlich in Geltung getretene) Ersatzfreiheitsstrafe anlässlich der Herabsetzung der Geldstrafe nicht erforderlich (VwGH 15.12.2011, 2008/03/0098).

Die Entscheidung über die Verfahrenskosten ergibt sich aus § 64 VStG und § 52 VwGVG.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung steht im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und es war die Strafbemessung anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Sachverhalts vorzunehmen, sodass dieser keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger